

26. 1. Findet an einer immerwährenden Rente als Gegenstand eines Familienfideikommisses ein Rechtsbesitz statt?
2. Übertragung der Fideikommißeigenschaft linksrheinischer Besitzungen ehemaliger deutscher Reichsfürsten auf die durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 ermittelten Entschädigungsobjekte gemäß §. 45 dieses Regesjes.
3. In welchem Umfange hat die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 Art. 14 lit. c Ziff. 2 die während der Rheinbundszeit durch landesherrliche Verordnungen aufgehobenen Familienfideikomnisse der mediatisirten Reichsstände wiederhergestellt? Bedeutung der Vorschrift, daß die Familienverträge der Standesherrn bei den Souveränen zur Vorlage zu bringen seien?
4. Kollision der Gesetze bei der Beurteilung eines standesherrlichen Geldfideikommisses. Vertragmäßige Unterwerfung unter ein örtliches Recht.
5. Aufhebung konsentirter Veräußerungen von Familienfideikommissen durch den Erben des Veräußerers oder konsentirenden Agnaten nach gemeinem deutschen Privatrechte und gemeinem Privatfürstenrechte?
6. Wesen und Umfang des der standesherrlichen Familie zustehenden Autonomierechtes, insbesondere nach der rheinischen Bundesakte Art. 27 und der deutschen Bundesakte Art. 14? Zulässigkeit von Änderungen fideikommissarischer Anordnungen durch Konsens aller Agnaten nach gemeinem deutschen und partikulären Privatfürstenrechte?

III. Civilsenat. Urth. v. 4. Februar 1890 i. S. des Grafen W. v. N.-L.-W. (Nl.) w. den Grafen Fr. W. zu A.-L.-W. (Bekl.) Rep. III. 105/89.

- I. Landgericht Darmstadt.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien streiten um das Recht zum Bezuge einer immerwährenden Rente von 6000 Gulden, welche im Reichsdeputationshauptschlusse vom 25. Februar 1803 §. 20 dem gräflichen Hause Leiningen-Westerburg jüngere Linie zur Entschädigung für dessen Verluste auf dem linken Rheinufer in Folge des Luneviller Friedens vom 9. Februar 1801 ausgeworfen und auf den in §. 39 des Reichsdeputationshauptschlusses erwähnten Rheinschifffahrtsoctroi angewiesen worden war. Die Sache war schon einmal bei dem Reichsgerichte anhängig, und zwar handelte es sich bei dem unterm 30. Dezember 1887 erlassenen Urtheile dritter Instanz um die Frage, ob die unter den Parteien getroffene Vereinbarung, den Rechtsstreit vor den Großherzogl. hessischen Gerichten entscheiden zu lassen, mit Rücksicht auf die rechtliche Natur des Streitgegenstandes zulässig gewesen sei. Das Reichsgericht nahm dies in Übereinstimmung mit dem Landgerichte an und wies die Sache in die Instanz zurück.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 21 Nr. 86 S. 409.

Den Rechtsstreit hat, nachdem der ursprüngliche Kläger am 29. April 1887 verstorben ist, dessen Sohn, Graf Karl August zu München, laut mündlicher Verhandlung vom 16. Oktober 1888 unter der Erklärung aufgenommen, daß er nicht Erbe seines Vaters geworden sei.

Die Reichsgräfliche Familie von Leiningen-Westerburg, die unbestritten zur Reichszeit im Besitze der Landeshoheit und der Reichsstandschaft sich befand, besaß auf der linken Rheinseite die Stadt Grünstadt nebst dazu gehörigem Gebiete, auf dem rechten Rheinufer die Grafschaft Westerburg nebst Schadeck. In der Mitte des 17. Jahrhunderts spaltete sich dieses Haus in zwei Linien, — Alt-Leiningen-Westerburg, deren Gründer Graf Christoph Christian (1656—1728) war, und Neu-Leiningen-Westerburg, als deren Gründer dessen Bruder Graf Georg II. (1666—1726) erscheint. Letzterer kam in den Besitz von Westerburg-Schadeck. Dessen Linie trennte sich unter den Söhnen des Stifters in den nassauischen Zweig durch Graf G. Karl Ludwig (1717—1787) und den bayerischen Zweig durch Georg Ludwig (1718—1765). Der ältere Zweig blieb im Besitze der genannten Herrschaft. Von dem kinderlos verstorbenen Enkel des Stifters jenes Zweiges vererbte sich das Familieneigentum auf seinen Brudersohn, den Grafen Christian Franz (1849—1856), und von diesem auf dessen

Schwester Gräfin Seraphine, die im Jahre 1874 unvermählt als letzte Descendentin des Grafen G. Karl Ludwig starb.

Auf Grund eines von dem Grafen August zu Neu-Leiningen-Westerburg (1770—1849) am 1. Mai 1819 zu Prag errichteten, von dem Herzoge von Nassau als Landesherrn bestätigten Familienstatutes fiel nunmehr die Grafschaft Westerburg nebst Zubehör an die gräfliche Linie Alt-Leiningen-Westerburg, mit Übergehung des blühenden bayerischen Zweiges der Linie Neu-Leiningen, und es wurde demzufolge der jetzige Beklagte, als Repräsentant der älteren Linie und Besitzer der Grafschaft Ibenstadt, auf sein Ansuchen durch Immissionsdekret des preuß. Appellationsgerichtes zu Wiesbaden vom 30. Dezember 1874 in den Besitz der genannten Grafschaft eingewiesen. Zu dem solchergestalt überwiesenen Familieneigentume gehörte auch die streitige Octroirente.

Der Kläger, als Repräsentant des bayerischen Zweiges des Hauses Neu-Leiningen-Westerburg und Urentel des Stifters dieser Linie, erhebt nun Ansprüche an das gesamte Neu-Leiningensche Familieneigentum und verfolgt im gegenwärtigen Prozesse sein besseres Recht an jener Rente. Zur Entschädigung für die durch den Lüneviller Frieden an Frankreich abgetretenen in der Rheinpfalz gelegenen Gebietsteile der beiden gräflichen Häuser Leiningen-Westerburg erhielten nämlich im Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 §. 20:

1. die ältere Linie: die ehemals reichsunmittelbare Abtei Ibenstadt in der Wetterau mit der Landeshoheit in ihrem geschlossenen Umfange und eine immerwährende Rente von 3000 Gulden auf den Rheinschiffahrtsoctroi;
2. die jüngere Linie: die Abtei Engelthal in der Wetterau und eine immerwährende Rente von 6000 Gulden auf den erwähnten Octroi.

Zwar waren, was diesen Octroi angeht, in §. 39 des Reichsdeputationshauptschlusses die bis dahin bestandenen Rheinzölle abgeschafft, jedoch unter einer anderen Form, dem Schifffahrtsoctroi, wiederhergestellt und auf die Erträgnisse dieser Abgabe sämtliche im Reichsdeputationshauptschlusse ausgeworfenen Entschädigungsrenten angewiesen worden. Schuldner der letzteren war das Deutsche Reich, welchem gemeinschaftlich mit Frankreich, das durch den Frieden zu Lüneville in den Besitz des linken Rheinuferes gekommen war, die

Erhebung des Oktroi überlassen wurde. Das Reich übertrug seine Rechte am Oktroi an den Kurfürsten-Erzkanzler, den späteren Fürsten Primas, damit dieser mit Frankreich die erforderlichen Anordnungen zur Erhebung und Verteilung des Oktroi treffe. Diese Übereinkunft mit Frankreich kam in einem Octroi-Reglement vom 15. August 1804 zustande, inhaltlich dessen die Generalverwaltung in Mainz ihren Sitz und die eine Hälfte der Schiffsfahrtsabgabe an den Erzkanzler als Vertreter des Deutschen Reiches abzuliefern hatte. Die Rheinbundsakte von 1806 änderte an diesem Verhältnisse nichts, hielt vielmehr in Art. 2 die Verfügungen des §. 29 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 in betreff des Rheinschifffahrtsoktroi nach Form und Inhalt aufrecht. Unterm 19. Februar 1810 schloß jedoch der Fürst Primas des Rheinbundes mit Kaiser Napoleon einen Vertrag ab, inhaltlich dessen er auf seine Rechte an dem Rheinkotroi zu Gunsten Frankreichs entsagte und sich zugleich verpflichtete, in Gemäßheit des mehrerwähnten Reichschlusses die Entschädigungsrenten an die Berechtigten zu bezahlen. Hierfür wurden die von Napoleon an den Fürsten Primas abgetretenen Domänen zu Fulda und Hanau als Spezialhypothek bestellt und die Renten selber auf die Staatskassen zu Fulda und Hanau, Landesteile, die zu dem damals neu errichteten Großherzogtume Frankfurt geschlagen worden waren, angewiesen. Der Fürst Primas, jetzt Großherzog von Frankfurt, erließ am 1. Dezember 1810 eine Erklärung, worin er über den Rheinkotroi Rechnung legte und versprach, die auf den Rheinkotroi gelegten Renten im Gesamtbetrage von jährlich 90 000 Gulden, soweit solche rückständig seien, aus eigenen Revenüen zu ersetzen.

Der Pariser Friede von 1814 und der Wiener Kongreß von 1815 stellten unter stillschweigender Aufhebung des Vertrages von 1810 das frühere Rechtsverhältnis in Ansehung des Rheinkotroi und des Rentenbezuges wieder her. Insbesondere setzten die Wiener Kongreßartikel über die Rheinschiffahrt vom 24. März 1815 in Art. 28 fest, daß die im Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 angewiesenen Renten fernerhin fortbestehen sollten, und deren Zahlung den Deutschen (Rhein-) Uferherrschaften obliege. Demnächst hat auch der Deutsche Bund in Art. 15 der Bundesakte vom 8. Juni 1815 die Fortdauer der Renten garantiert. Zur Entscheidung über verschiedene Streitpunkte war in den Wiener Kongreßartikeln eine schieds-

richterliche Spruchkommiſſion zu Wien niedergeſetzt worden. Dieſe erkannte durch Rechtsſpruch vom 26. März 1816 die fortdauernde Gültigkeit einzelner Jahresrenten, inſondere der hier ſtreitigen 6000 Gulden, ſowohl grundsächlich, als in betreff der Rückſtände an und verteilte ſolche auf die einzelnen Uferſtaaten nach Verhältnis ihres Territorialbeſitzes am rechten und am linken Rheinufer.

In den Jahren 1877 und 1878 hat nun der jetzige Kläger bei den beteiligten Regierungen gegen die Auszahlung der Rentenbeträge an den Beklagten Proteſt erhoben und dadurch eine teilweise einſtweilige Einſtellung der Zahlungen hervorgerufen.

Die Klage auf Anerkennung der excluſivlichen Berechtigung des Klägers zum Bezuge der ſtreitigen Rente ſtützt ſich auf folgende Behauptungen:

Als Surrogat für die durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 verlorenen linksrheinischen Beſitzungen des gräflichen Hauſes Neu-Leiningen-Westerburg werde die Rente nach den im Hauſe Leiningen-Westerburg jüngere Linie zur Zeit des Verluſtes der Graſſchaft geltenden Familiensucceſſionsrechten, eventuell nach dem dort damals geltenden gemeinen Deutſchen Privatrechte vererbt. Demnach ſei derjenige bezugsberechtigt, welcher regierender Graf von Leiningen-Westerburg jüngere Linie in ſeinem Antei an der Graſſchaft Leiningen ſein würde, wenn dieſer Anteil nicht im Jahre 1801 an Frankreich verloren gegangen wäre. Durch verſchiedene Hauſsverträge, inſondere die Grünſtäbter Verträge vom 20. Juni und 2. Dezember 1757 ſeien nun die Beſitzungen jener Linie Familienfideikommiß geworden und nach den Grundſätzen der Primogenitur mit Ausſchluß der Weiber vererblich geweſen. Gemäß dieſer — übrigens auch auf Familienobſervanz beruhende — Erbfolge ſei der Kläger der einzig Berechtigte zum Rentenbezuge, wie aus dem vorgelegten Stammbaume erhelle. Da der Beklagte ſich weigere, dieſe anzuerkennen, ſo werde, unter Vorbehalt der Rückforderung der biſher mit Unrecht bezogenen Renten, auf Anerkennung der klägeriſchen Berechtigung Klage erhoben.

Beklagter ſtelle das vom Kläger behauptete Bezugsrecht in Abrede und mache ſeinerſeits geltend, daß er inſolge des gültig errichteten und landesherrlich beſtätigten Familienſtatutes des Grafen Auguſt von Neu-Leiningen-Westerburg vom 1. Mai 1819 in den Beſitz des

in Naſſau belegenen Familieneigentumes einſchließlich der Rente gelangt ſei. Im übrigen brachte er, ſoweit dies für die Reviſion in Betracht kommt, einredeweife vor, daß

1. „die von dem Kläger angerufenen Hausverträge ſchon durch die franzöſiſche Geſetzgebung über die Abſchaffung der Fideikommiſſe mit dem Jahre 1798, jedenfalls aber durch die Einführung des Code Napoléon im Großherzogtume Berg vom 1. Januar 1810 ab ihre Geltung verloren hätten;

2. daß jenseits angeſprochene Suſſeſſionsrecht auch vertragsmäßig durch die Rechtsvorgänger der ſtreitenden Teile rechtsgültig aufgehoben worden, und der Kläger, Graf Wilhelm, da er ſeinen Vater, den Grafen Karl von Neu-Weiningen-Westerburg, beerbt habe, an die von dieſem anerkannten Diſpoſitionen des Grafen Auguſt gebunden ſei.“

Kläger hat die Einreden des Beklagten teils nach ihrer thatſächlichen Begründung, teils nach ihrer rechtlichen Erheblichkeit beſtritten und eine Reihe von Replikten vorgebracht.

Durch die Rheinbundsakte von 1806 Art. 24 iſt die Graſſchaft Weſterburg-Schadeck der Landeshoheit des Großherzogs von Berg und die Herrſchaft Ulbenſtadt derjenigen des Großherzogs von Heſſen unterworfen worden. Erſtere wurde nach Beendigung der Fremdherrſchaft dem Herzogtume Naſſau einverleibt und iſt mit dieſem im Jahre 1866 an Preußen übergegangen. —

Die Vorberrichter haben, wenn auch teilweise aus verſchiedenen Gründen, auf Abweiſung der erhobenen Klage erkannt.

In der von dem Kläger beſchrittenen Reviſionsinſtanz verhandelten die Parteien zunächſt über die Statthaftigkeit der Aufnahme des gegenwärtigen Rechtsſtreites durch den Grafen Karl als Singulärſucceſſor ſeines Vaters, des urſprünglichen Klägers. Der Reviſionskläger machte in dieſer Beziehung geltend:

„Nachdem Graf Wilhelm im April 1867 verſtorben ſei, habe der damals ſchon in zweiter Inſtanz anhängige Rechtsſtreit ohne Ausſetzung des Verfahrens ſeinen Fortgang genommen und ſei unterm 16. Oktober 1868 auf Grund einer von dem Grafen Karl Auguſt in ſeiner Eigenſchaft als Fideikommiſſnacheſolger ausgetellten Vollmacht von dieſem aufgenommen worden. Allerdings ſei Graf Karl nicht Allobialerbe ſeines Vaters geworden, da er deſſen Erbſchaft

nicht angetreten habe, was nach bayeriſchem Landrechte XI. III cap. 1 §§. 8 flg. auch von ſeiten ſolcher Perſonen geſchehen müſſe, welche nach gemeinem Rechte ſchon inſolge Anfalles der Erbschaft Erben würden; dieſer Umſtand erſcheine aber als unerheblich, da nach den in den §§. 217. 223 C.P.D. ausgeſprochenen Grundſätzen auch ein Singularſucceſſor den Prozeß aufzunehmen beſugt ſei.“

Der Reviſionsbeſchlagte erachtete die Aufnahme des Rechtsſtreites durch den Grafen Karl nur unter der Vorausſetzung für zuläſſig, daß dieſer Allodialerbe ſeines verſtorbenen Vaters geworden ſei, zumal die Reaſſumtion durch den bloßen angeblichen Fideikommiſſnachfolger in unzuläſſiger Weiſe einen neuen Streitpunkt in die Verhandlung bringe.

In der Sache ſelbſt beantragte der Kläger Erlaß eines der Klagebitte entſprechenden Erkenntniſſes.

Das Reichsgericht verwarf die Reviſion.

Aus den Gründen:

„Die Aufnahme des Rechtsſtreites durch den Grafen Karl von Neu-Leiningen-Westerburg als angeblichen Fideikommiſſnachfolger unterliegt nach §. 217 C.P.D. keinem Bedenken. Unter „Rechtsnachfolger“ verſteht das Geſetz hier nicht bloß Univerſalſucceſſoren, ſondern auch ſolche Singularſucceſſoren, welche von Todes wegen in das Recht und die Pflicht des Vorgängers eintreten. Eine Beſchränkung auf gewiſſe Arten der Sonderrechtsnachfolge, inſbeſondere ein Ausſchluß der Fideikommiſſfolge iſt nicht gerechtfertigt. Die Nachfolge in deutſchrechtliche Familienfideikommiſſe begründet weder eine Singular- noch eine Univerſalſucceſſion im römiſchrechtlichen Sinne, ſondern eine eigentümlich geartete Nachfolge in einen Komplex von Rechten und Verbindlichkeiten; ſie iſt, wie bereits in dem früheren Urteile vom 30. Dezember 1887 entwickelt wurde, in gewiſſer Hinſicht eine Univerſalnachfolge, ſobald nämlich ein ganzes Vermögen, und in gewiſſer Hinſicht eine Sondernachfolge, wenn ein einzelnes Vermögensſtück den Gegenſtand des Fideikommiſſes und damit der Succeſſion bildet. Gleichwie der Ausdruck „Rechtsnachfolger“ in §. 217 a. a. D. die Succeſſion nicht bloß in das Recht, ſondern auch in die Verpflchtung umfaßt und weiter nicht allein die Succeſſion im eigentlichen Sinne, ſondern zugleich die ſog. konſtitutive Nachfolge in ſich begreift,

vgl. Entſch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 15 S. 368,

wird man darunter in ähnlicher Weiſe ſowohl die unmittelbare, wie die mittelbare Suceſſion in das ſtreitige Rechtsverhältnis verſtehen müſſen. Der Fideikommiſſſuſſeſſor tritt zwar vermöge der Anordnung und Fürſorge des Stifterſ (ex pacto et providentia majorum) in das Familienfideikommiſſ ein; allein er erhält daſſelbe aus der Hand des letzten Beſizers und ſo wie es dieſer beſeſſen hat. Erſt das Ableben des Vorbeſizers überträgt das Fideikommiſſgut auf den nächſten Anwärter, und deſſen Eintritt in das vom Stifter begründete Rechtsverhältnis vollzieht ſich durch Vermittelung aller dazwiſchen ſtehenden Perſonen. In dieſem Sinne muß notwendig eine Rechtsnachfolge in das Fideikommiſſ auch im Verhältniſſe zwiſchen Vorbeſizer und Anwärter angenommen werden, wenn man nicht in unzuläſſiger und ungerechtfertigter Weiſe aus dem künstlichen Begriffe einer *ſuſceſſio ex pacto et providentia majorum* die äußerſten Konſequenzen ziehen will. Es läßt ſich auch nicht einwenden, daß dieſes alles nur im Verhältniſſe des Fideikommiſſbeſizers zu dritten Perſonen gelte, wenn es ſich um Laſten, die auf dem Fideikommiſſgute ruhen, oder um Rechte, die damit verknüpft ſein, handle, weil in dieſen Fällen der Regel nach aus dem Prozeſſe des erſteren für und gegen den Fideikommiſſnachfolger Rechtskraft erwachſe. Allerdings ſteht die Statthaftigkeit der Aufnahme eines Rechtsſtreites durch den Fideikommiſſnachfolger, wie die durch einen Suceſſor überhaupt, in engem Zuſammenhange mit der Frage der Rechtskraft des ergehenden Urtheiles für und gegen den Reaſſumenten; nur wenn der Fideikommiſſbeſizer Träger des Rechtsverhältniſſes und damit der Prozeſſobligation iſt, in welche der Anwärter eintreten will, iſt die Übernahme des Prozeſſes durch letzteren möglich. Die Entſcheidung dieſer Frage hängt aber gerade von dem Inhalte des zwiſchen den urſprünglichen Prozeſſparteien geführten Rechtsſtreites ab. Verfolgt, wie im vorliegenden Falle, der Fideikommiſſanwärter einen Anſpruch an das Fideikommiſſobjekt, der nicht gänzlich unabhängig von der Perſon und dem Rechte des unmittelbaren Vorgängers und Nachfolgers im Fideikommiſſe beſteht und beſtehen kann, ſo bindet das gegen den erſteren erlaſſene Urtheil auch den Reaſſumenten. Wird entſchieden, daß zwar an ſich ein fideikommiſſariſcher Anſpruch des früheren Klägers an die ſtreitige Diktrente beſtanden habe, das urſprüngliche Familienfideikommiſſ aber durch den Grafen Auguſt zu Neu-



Leiningen-Westerburg mit Einwilligung ſämmtlicher Agnaten rechtsgültig habe aufgehoben oder abgeändert werden können, ſo wirkt das ergangene Urteil für alle Zeit gegen alle Anwärter aus dem bayeriſchen Zweige der Neu-Leiningen-Westerburgiſchen Linie. Anders, ſobald die Klage nur aus einem der Perſon des früheren Klägers entnommenen Grunde, alſo mit Rückſicht auf den perſönlichen Verzicht deſſelben oder ſeines Erblassers abgewieſen wird; in dieſem Falle ſchließt die Rechtskraft des ergehenden Urtheiles die ſpättere Klage des Fideikommiſſnachfolgers nicht aus. Alles dieſes ſoll und kann doch nur im Prozeſſe ſelber zum Austrage kommen, der nach erfolgter freiwilliger Aufnahme durch den Grafen Karl ſeinen Fortgang genommen hat.<sup>1</sup>

In der Sache ſelbſt iſt die Reviſion, wenn auch zum Theil aus anderen, als den vom Berufungsrichter angeführten Gründen, zurückzuweiſen.

1. Mit Recht hat das Oberlandesgericht im Anſchluffe an das frühere Reichsgerichtserkenntnis angenommen, daß die erhobene Klage als fideikommiſſariſche Revokatorienklage im Gewande einer Feſtſtellungsklage erſcheine. Daß dieſelbe nicht ſowohl gegen einen Dritten, als vielmehr gegen einen eventuell ſucceſſionsberechtigten Agnaten angeſtellt worden iſt, ändert an der Natur des Klaganſpruches nichts, und ebenſo iſt es unerheblich, daß der Streit ſich lediglich um das beſſere Recht auf den Bezug der ſtreitigen Rente dreht. Denn der Nachweis, daß er im Verhältniſſe zu dem Beklagten der Beſſerberechtigte ſei, gehört zur Aktivlegitimation des Klägers zur Sache. Es genügt mithin nicht, wenn derſelbe nur darthut, daß der Gegner nicht bezugsberechtigt ſei. Dieſes folgt theils aus allgemeinen Grundſätzen, theils aus dem Umſtande, daß ſich der Beklagte im Quaſibeſiße der Rente befindet, einem Beſiße, der auch nicht durch die Proteſterhebung des Klägers gegen die Auszahlung der

<sup>1</sup> Vgl. hierzu: Wilmoſki-Levy, Kommentar zur Civilprozeßordnung Ann. zu §. 217. Dagegen: Gaupp, Kommentar zur Civilprozeßordnung; Schollmeyer, Zwifchenſtreit S. 104. Vom Standpunkte des früheren Prozeßrechtes: Scuffert, Handbuch des Civilprozeßes Bd. 3 S. 476; Arnold, Praktiſche Erörterungen S. 319. — Obertribunal Berlin (1843) bei Sommer im Arnſberger Archiv Bd. 12 S. 589 und Oberappellationsgericht Celle (1853) im Magazin für hannoverſches Recht Bd. 4, Beiſagehefte S. 32—37. Vgl. auch Walter, Deutſches Privatrecht S. 471 V.; Lewis, Familienfideikommiſſe S. 215 fg. D. E.

Rente bei den zahlungspflichtigen Rheinuferstaaten und die daraufhin erfolgten vorläufigen Einstellungen der Leistungen aufgehoben worden ist.

Grundlos ist die Behauptung des Revisionsklägers, daß ein derartiger Rechtsbefiz nur bei Renten, die auf Grund und Boden radiziert ſeien, zugelassen werde; er iſt auch bei wiederkehrenden Rentenbezügen ohne reale Unterlage anzuerkennen, ſobald ſolche, wie im vorliegenden Falle, die Merkmale der Dauer an ſich tragen und mögliche Gegenstände eines Fideikommiſſes ſein können. Wollte man aber Bedenken tragen, für die Zeit nach Aufhebung des Rheinktrois, auf welche die ſtreitige Rente durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 gelegt war, alſo ſeit den Friedensverträgen Preußens mit den übrigen Rheinuferstaaten in den Jahren 1866 und 1867 und der Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, die Statthaftigkeit eines Quasibefizes anzunehmen, ſo würde in Betracht zu ziehen ſein, daß das Rentenbezugsrecht durch das Familienſtatut vom 1. Mai 1819 nach dem Willen aller Beteiligten mit dem aus der Graſſchaft Weſterburg neſt Schadeck beſtehenden Familienfideikommiſſe in Verbindung geſetzt worden iſt, mit dieſem von dem Beklagten erworben wurde und beſeſſen wird.

2. Der zweite Reviſionsangriff richtet ſich gegen die Auslegung, welche der Vorberrichter dem §. 45 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 gegeben hat. Die erhobene Klage ſtützt ſich vorzugsweiſe auf den ſog. Grünſtädter Vertrag vom 2. Dezember 1757. Es wird behauptet, daß dieſes Hausgeſetz die ſchon vorher beſtandene Unveräußerlichkeit und Unteilbarkeit der zur Graſſchaft Leiningen und den Herrſchaften Weſterburg und Schadeck gehörigen Stammgüter beſtätigt und Individualſucceſſion mit Primogeniturordnung eingeführt habe, die hierdurch begründete Fideikommiſſeigenſchaft des Leiningenſchen Familienvermögens aber durch den §. 45 a. a. O. auf die dem gräflichen Hauſe Leiningen-Weſterburg jüngere Linie in §. 20 daſ. für ihre Verluſte auf dem linken Rheinufer überwiesenen Entſchädigungsobjekte übertragen worden ſei. Daß die linksrheinischen Beſitzungen des gräflichen Hauſes Leiningen-Weſterburg mit einem fideikommiſſariſchen Verbande beſtanden waren, iſt nicht beſtritten, wohl aber, daß eine Übertragung dieſes Verbandes auf die dafür eingetauſchten Surrogate ſtatgefunden habe. Letzteres iſt eine Vorausſetzung

des Nagerrechtes. Fällt dieselbe hinweg, so war die streitige Rente, da weder eine Erstreckung der älteren Leiningenschen Hausgesetze auf neue Erwerbungen behauptet, noch die Inkorporation der Entschädigungsobjekte in das rechtsrheinische Leiningen-Westerburgische Familienfideikommiß festgestellt werden konnte, freies Eigentum in der Hand des ersten Inhabers und ging als solches auf dessen Rechtsnachfolger über.

Denn davon kann keine Rede sein, daß die Rente durch Art. 14 lit. c Ziff. 2 der deutschen Bundesakte von 1815 selbst dann die Eigenschaft eines Fideikommisses erlangt habe, wenn der §. 45 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 die Übertragung nicht angeordnet hätte. Jenes Bundesgesetz hält „nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung“ die noch bestehenden Familienverträge aufrecht, sichert den Mediatisirten die Befugnis zu, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, und bestimmt, daß „alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein sollen“. Die Streitfrage, welche sich an den letzten Satz anschließt, und in einzelnen Landesgesetzen ihre Lösung gefunden hat, bezieht sich nur darauf, ob — nach dem Wortlaute des Art. 14 a. a. D. — ausschließlich die während der Rheinbundszeit aufgehobene Autonomie der mediatisirten Familien oder — nach dem Geiste des Gesetzes — auch die während dieser Zeit außer Kraft gesetzten Hausverträge wiederhergestellt worden seien. Zweifellos hat aber die deutsche Bundesakte nicht solche Hausgesetze wieder ins Leben gerufen und rufen wollen, welche schon nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung nicht mehr bestanden, als die ehemaligen Reichsstände das Schicksal der Mediatisirung durch die rheinische Bundesakte traf, wie sie denn auch diejenigen Familienfideikomnisse nicht in den vorigen Stand setzte, welche in den durch den Lüneviller Frieden von 1801 an Frankreich abgetretenen, in den Jahren 1814 und 1815 von Deutschland zurückgewonnenen linksrheinischen Gebietsteilen in Folge der französischen Gesetzgebung untergegangen waren.

Der Berufungsrichter nimmt nun ohne Verletzung revisibler Rechtsnormen an, daß die französische Republik, nachdem sie im Revolutionskriege der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts von dem linken Rheinufer provisorisch Besitz ergriffen und die Absicht,

diesen Besitzstand bei dem demnächstigen Friedensschlusse mit dem Deutschen Reiche zu behaupten, sowohl überhaupt als durch Separatfriedensschluß mit einzelnen deutschen Mächten zum Ausdrucke gebracht hatte, nach völkerrechtlichen Grundsätzen befugt gewesen sei, in die Civilgesetzgebung der okkupierten Länder einzugreifen und durch Ausübung der gesetzgebenden Gewalt verpflichtende Normen für die Einwohner dieser Gebiete zu erlassen, sowie, daß durch die Einführung des für Frankreich ergangenen Dekretes vom 25. Oktober 1792 in das Departement Donnersberg seit 1798 die dort bestandenen deutschrechtlichen Familienfideikomniß- und Stammgüter, darunter auch die gräflich Leiningenschen, aufgehoben worden seien. Rechtsirrtümlich aber ist es, wenn der Vorberrichter hieraus die Folgerung ableitet, daß eine Übertragung der Fideikomnißeigenschaft der an Frankreich abgetretenen Gebietsteile auf die den erblichen deutschen Reichsfürsten in §. 45 des Reichsdeputationshauptschlusses zugesicherten und zugeheilten Entschädigungsobjekte rechtlich nicht möglich gewesen sei und thatsächlich nicht stattgefunden habe. Jenes Reichsgesetz sieht es als etwas sich von selbst Verstehendes an: „daß FamilienjucceSSIONSrechte von jenseitsrheinishen und ausgetauschten Besitzungen auf die Entschädigungs- und eingetauschten Objekte als Surrogate übergehen,“ nachdem es unmittelbar vorher durch die getroffenen Verfügungen alle Ansprüche auf die durch den Frieden von Lüneville an die französische Republik abgetretenen Länder für vernichtet erklärt hatte. Damit ist der allgemeine staatsrechtliche Grundsatz zur Anerkennung gelangt, daß agnatische Rechte an landesherrlichen Besitzungen bei Veräußerung der letzteren regelmäßig von selbst auf die Surrogate, die Gegenleistung oder die dafür eingetauschten Objekte übertragen werden. Gegen die Anwendung dieses Satzes auf den vorliegenden Fall kann nicht geltend gemacht werden, daß die Fideikomnißeigenschaft der linksrheinischen Besitzungen des gräflichen Hauses Leiningen bereits vor Erlaß des Reichsdeputationshauptschlusses durch die französische Gesetzgebung aufgehoben worden und nicht mehr bestehende Successionsrechte keiner Übertragung fähig seien. Denn die endgültige Vernichtung der Ansprüche des Deutschen Reiches und der durch dieses vertretenen Erbfürsten erfolgte erst durch den Frieden zu Lüneville vom 9. Februar 1801, und in diesem ist durch Art. VII den Erbfürsten eine noch zu ermittelnde Entschädigung auf dem rechten Rheinufer ausdrücklich in

Ausſicht geſtellt worden. Wenn daher dieſe Schadloſhaltung im Reichsdeputationshauptschlufſe ausgemittelt und dabei feſtgeſetzt wurde, daß Familienſucceſſionsrechte von ausgetauſchten Beſitzungen auf die Surrogate übergehen ſollten, ſo ergiebt ſich daraus notwendig, daß, wenn und ſoweit die eventuellen Ansprüche von Agnaten überhaupt unter §. 45 a. a. O. begriffen ſind, die Übertragung dieſer Ansprüche auf die Entſchädigungsobjekte rechtlich zuläſſig und ſelbſtverſtändlich war. Aber auch die Beſchränkung des §. 45 auf die verlorene Landeshoheit der Erbfürſten iſt nicht gerechtfertigt, wie aus deſſen Entſtehungsgelchichte klar hervorgeht. Nach den von den vertragſchließenden Theilen aufgeſtellten Grundſätzen wurde den depoſſedierten Reichsfürſten eine nach dem Ertrage ihrer linksrheinischen Beſitzungen bemefſene Entſchädigung gewährt, welche entweder in Land und Leuten, oder nur in Ländereien oder in Land und Leuten zugleich mit einer Rentenanweiſung oder endlich nur in letzterer beſtand. Man hatte eben den urſprünglichen Plan, die Erbfürſten durch Säkulariſierung der geiſtlichen Territorien allein ſchadlos zu halten, wegen der damit verbundenen Schwierigkeit in der Ausgleichung aufgegeben und ſtellte durch Schaffung einer Abgabe von der Rheinſchiffahrt — eines Rheinzolles unter anderem Namen — die Grundlage für eine Geldentſchädigung her. Der Maßſtab der Entſchädigung aber entſprach den Anſchauungen jener Zeit, in welcher das fiſkalische Intereſſe, der kleineren Erbfürſten wenigſtens, das politiſche übermug. Bei den Verhandlungen der außerordentlichen Reichsdeputation kam es nun zur Sprache, wie es mit den realen Anſprüchen zu halten ſei, welche dritten Perſonen aus beſtehenden Familienverträgen eventuell in Anſehung der an Frankreich überlaſſenen Beſitzungen zuſtändig geweſen ſeien. Daß dieſe Anſprüche nicht ohne weiteres durch die Beſtimmung des Friedenſtraktates über die Verbindlichkeit zur Zahlung der vorhandenen Landes- und perſönlichen Schulden der Erbfürſten betroffen wurden, war einleuchtend und wurde allſeitig anerkannt. Es ſtellte deſhalb der Delegierte von Heſſen-Kaſſel ſchon in der 15. Sitzung den Antrag:

„daß die Rechte der Erbfolge, welche dem Fürſtlichen Hauſe Heſſen-Kaſſel in Anſehung der durch Abtretungs- und Tauschverträge anderen Reichsfürſten zuſallenden Lande zuſtänden, auf das dafür acquirierte Surrogat transferirt und dieſe Übertragung zur Auf-

rechterhaltung gedachter Gerechtfame dem Reichsdeputationsrezesse ausdrücklich inseriert werde.“

Veranlaßt war dieser Antrag dadurch, daß Hessen-Darmstadt sich zur Abtretung der auf dem linken Rheinufer belegenen Grafschaft Lichtenberg an Frankreich und verschiedener Ämter auf der rechten Rheinseite an andere Reichsfürsten verstehen mußte (vgl. §. 7 des Reichsdeputationshauptschlusses), und daß bezüglich aller dieser Besitzungen dem Hause Hessen-Kassel aus älteren Familienverträgen, insbesondere aus der Erbvereinigung von 1567, eventuelle Successionsrechte zustanden. Nach weiteren Verhandlungen der Reichsdeputation wurde in der 28. Sitzung der einstimmige Beschluß gefaßt, in dem Rezesse auszudrücken:

„daß die auf den verlorenen und vertauschten Ländern bestandenen Successionsrechte auf die dagegen erhaltenen neuen Besitzungen übergehen sollten,“

und in der 44. Sitzung dementsprechend die jetzige Fassung des §. 45 a. a. D. festgestellt.

Vgl. Protokoll der a. o. Reichsdeputation zu Regensburg Bd. 1 S. 258. 481—485, Bd. 2 S. 560—562. 823.

Danach handelte es sich bei der in Rede stehenden Bestimmung des Reichsdeputationshauptschlusses um die Successionsrechte der Agnaten der erblichen Reichsstände, welche als eventuelle reale Ansprüche auf den abgetretenen Territorien lasteten, vorausgesetzt, daß diese Rechte auf Familienverträge, Hausgesetze oder ähnliche Rechtstitel sich gründeten, in diesem Falle aber ohne Unterschied, welcher Art das durch den Luneviller Frieden an Frankreich abgetretene Besitztum und das dafür eingetauschte Surrogat war.

Nun sind die gräflichen Häuser Leiningen-Westerburg gerade für den Verlust ihrer linksrheinischen Besitzungen und der damit verbundenen Einkünfte — nicht aber etwa wegen bloßer Ansprüche (Anwartschaften u. dgl.), die ihnen selber an solchen Besitzungen zustanden, — entschädigt worden; sie haben nach §. 20 des Deputationsrezesses rechtsrheinische Landesteile und Rentenanweisungen auf den Rheinkreis als Surrogat empfangen. Während dem Grafen von Neu-Leiningen-Westerburg die reichsunmittelbare Abtei Engelthal in der Wetterau und die hier streitige Rente von 6000 Gulden überwiesen wurde, erhielt der Graf von Alt-Leiningen-Westerburg „die Abtei und das Kloster

Ilbenstadt in der Wetterau mit der Landeshoheit in ihrem geschlossenen Umfange," sowie eine Rente von 3000 Gulden. Es ist also zu Gunsten der älteren Linie ein reichsunmittelbares Gebiet über einen bestimmt abgegrenzten Bezirk eines anderen Staatsgebietes durch den Reichsdeputationshauptschluß sogar neu geschaffen worden, da die Abtei Ilbenstadt bis dahin mit dem Dorfe gleichen Namens der Landeshoheit des Burggrafen von Friedberg i. d. W. unterworfen war. Weßhalb auf diese Entschädigungslande die agnatischen Ansprüche an die linksrheinischen Besitzungen nicht übertragen worden sein sollten, ist ebensowenig erfindlich, wie ein zureichender Grund mangelt, die Rentenbezüge auszunehmen.

Daß die Grafen von Leiningen-Westerburg durch die Rheinbundsakte von 1806 mediatisiert worden sind, mithin eine staatsrechtliche Succession in deren Besitzungen jetzt nicht mehr stattfindet, vermag an der Auslegung und Anwendung des §. 45 des Reichsdeputationshauptschlusses nichts zu ändern. Es bewirkte dies nur, daß die Nachfolge in die Landeshoheit und in den mit dieser verbundenen Besitz an Domänen und Gefällen sich in eine Nachfolge in die Standesherrschaft und das damit im Zusammenhange stehende standesherrliche Patrimonial- und Privateigentum verwandelte.

Hiernach ist die Klage an sich begründet.

3. Das Berufungsgericht hat dieselbe ferner mit Rücksicht auf das Einredenvorbringen des Beklagten abgewiesen. Es geht vor allem davon aus, daß die streitige Rente den Gesetzen der Standesherrschaft Westerburg-Schadect unterworfen gewesen sei und durch die Einführung des Code Napoléon in dem vormaligen Großherzogtume Berg ihre Fideikommißeigenschaft verloren, solche auch durch Art. 14 der deutschen Bundesakte nicht wieder erlangt habe. Die Revision rügt Verletzung der Rechtsgrundsätze über die örtliche Kollision der Gesetze, des Art. 896 Code Napoléon und des Art. 14 der deutschen Bundesakte.

Das Reichsgericht, IV. Civilsenat, hat bereits durch Urteil vom 6. Mai 1889 ausgesprochen,

vgl. Raffow-Künzel, Beiträge zur Erläuterung x Bd. 33 S. 1017,

daß ein im Jahre 1757 zu Schwelm (im Regierungsbezirke Arnberg) nach den Bestimmungen des gemeinen Rechtes errichtetes Familien-

fideikommiß durch die Einführung der franzöſiſchen Geſetzgebung in das Großherzogtum Berg, welchem der fragliche Gebietsteil nach ſeiner Loſtrennung von dem preußiſchen Staate zugeſchlagen war, nicht aufgehoben worden ſei. Ob dieſer ohne Begründung gebliebenen Entſcheidung beizutreten iſt, kann dahingeſtellt bleiben.... Denn der Vorderrichter nimmt zutreffend an, daß das Klagerecht durch den Vergleich vom 10./30. November 1814 und das Familienſtatut vom 1. Mai 1819 nach den Beſtimmungen des gemeinen Rechtes und des Privatfürſtenrechtes erloſchen ſei.

Mit Unrecht macht die Reviſion vorweg geltend, daß die Rechtsgeschäfte, welche Graf Auguſt von Neu-Leiningen-Weſterburg in den Jahren 1814 bis 1823 mit den Agnaten ſeines Hauſes geſchloſſen habe, ſich nicht auf die ſtreitige Fideikommißrente erſtreckt hätten und daß, ſelbſt wenn dieſer Fall geweſen wäre, dieſelben doch nicht nach dem in Weſterburg geltenden, durch die Naſſau-Oraniſche Verordnung vom 20. Dezember 1813 wieder eingeführten, vaterländiſchen Rechte beurteilt werden dürften. Die Thatſache, daß die Rheinzollrente in jene Familienverträge einbezogen worden iſt, wird von den Vorinſtanzen als erwieſen erachtet. Einer beſonderen Begründung bedurfte dieſe Feſtſtellung nach den Umſtänden des Falles nicht. Unbeſtritten war Weſterburg der Sitz der Regierung der Standesherrſchaft Weſterburg-Schadeck und zugleich der Sitz der Verwaltung der Diktroirente. Dort wurde ſchon, als Graf Ferdinand Karl, der erſte Inhaber der Rente, am 7. Mai 1808 zu Gunſten ſeines Bruders, des Grafen Auguſt, der Regierung entſagte, durch Zuſatzvertrag vom 15. Mai 1808 auch der Anſpruch auf die Rheinzollrente übertragen; dorthin iſt von den Rentenschuldnern Zahlung geleistet worden; in den Vertragsurkunden iſt ohne Einſchränkung von den Leiningen'schen „Familiengütern und Gerechſamen“, in dem Familienſtatute von 1819 noch überdieſ von „Renten“ die Rede; das Streitobjekt ſelbſt iſt mit der Herrſchaft Weſterburg-Schadeck auf die Rechtsnachfolger des Grafen Auguſt gemäß der von dieſem getroffenen Diſpoſitionen übergegangen. Von einer Inkorporation der ein Surrogat für die verlorene Graffſchaft Leiningen-Grünſtadt bildenden Fideikommißrente in das Weſterburgiſche Stamm- und Fideikommißvermögen handelt es ſich dabei nicht, ſondern um die Verfügung über zwei ſelbſtändige Fideikommißobjekte in den nämlichen Rechtsakten. Es liegt mithin kein



Widerſpruch in den Entſcheidungsgründen des Berufungsurtheiles vor, wenn dort erwogen wird einerſeits, daß die Rente weder Beſtandtheil, noch Zubehör des rechtsrheinischen Leiningen'schen Familienfideikommiſſes geweſen ſei, und andererſeits, daß die erwähnten Verträge in Bezug auf die Rente in Weſterburg hätten in Wirkſamkeit treten ſollen.

Damit erlebigt ſich der Streit über die Kollifion der Geſetze. Es ließe ſich wohl die Anſicht verteidigen, daß die Frage der Rechtsbeſtändigkeit der ſtreitigen Dispoſitionsakte über das Geldfideikommiſſ nach den Geſetzen des Ortes der geführten Verwaltung zu entſcheiden ſei; auf keinen Fall verletzt aber der Vorderrichter eine Rechtsnorm, wenn er den mutmaßlichen Willen der Kontrahenten über das anzuwendende Recht entſcheiden läßt und aus dieſem Grunde zu dem Ergebniſſe gelangt, daß Graf Auguſt und die Agnaten ſeines Hauſes ſich in Anſehung ihrer Verfügungen über die Rente freiwillig dem in der Standesherrſchaft Weſterburg-Schadef geltenden Rechte unterworfen hätten.

Vgl. Entſch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 4 S. 246, Bd. 6 S. 130, Bd. 9 S. 227, Bd. 14 S. 239.

Zwar iſt die Zahlung der Rente nach der Neuordnung des bezüglichlichen Rechtsverhältniſſes durch den Wiener Kongreß den einzelnen deutſchen Rheinuferſtaaten auferlegt worden; daraus folgt jedoch nicht, daß, wie die Reviſion behauptet, für die Diſpoſition über das Rentenbezugsrecht im ganzen das Recht jedes dieſer Staaten nach Verhältnis ſeines Antheiles an der Zahlungsverbindlichkeit maßgebend geworden ſei. Dem Reichsgerichtsurtheile vom 30. Dezember 1887 lag ein anderer Thatbeſtand zu Grunde. Dort handelte es ſich nur darum, ob die Otkroirente Immobilier- oder Mobilier-Qualität gehabt habe, und nach den Vorſchriften der §§. 25. 40 C.F.D. eine Vereinbarung über den Gerichtsſtand zuläſſig geweſen ſei. Jetzt iſt dagegen darüber zu befinden, welchem Geſetze die Rentenobligation als einheitliches Rechtsobjekt fideikommiſſariſcher Anordnungen unterliegt. Dieß kann der Natur der Sache nach nicht nach den Partikularrechten der einzelnen Rheinuferſtaaten entſchieden werden, wenn und ſoweit nicht etwa zwingende Geſetze entgegenſtehen.

Solche Vorſchriften beſtehen nicht. Die Gültigkeit des Vergleiches von 1814 richtet ſich excluſiv nach gemeinem Rechte und

gemeinem Privatfürstenrechte, und für das Familienstatut kommt überdies der Art. 14 der deutschen Bundesakte in Betracht. Hier wird den Mediatisirten die Verpflichtung auferlegt, ihre neu errichteten Familienverträge bei den Souveränen der betreffenden Bundesstaaten zur Vorlage zu bringen. Diese Auflage erstreckt sich nicht auf diejenigen Verträge der Ständesherrn, welche bereits im Jahre 1815 in Gültigkeit bestanden, und fordert auch nur eine Vorlage zur Kenntnissnahme, nicht zur Bestätigung. Gleichwohl hat Graf August der nassauischen Landesregierung, von welcher Ausführungsbestimmungen zu Art. 14 der deutschen Bundesakte nicht erlassen worden sind, den Vertrag von 1814 zur Kenntnissnahme und das Statut von 1819 zur Bestätigung eingeschickt. Eine gleichzeitige Vorlage bei den Regierungen von Preußen, Bayern, Baden und Hessen-Darmstadt war nicht erforderlich und würde zwecklos gewesen sein. Denn die in diesen Staaten ergangenen Partikulargesetze und Verordnungen

für Preußen: Verordnung vom 21. Juni 1815 nebst Instruktion vom 30. Mai 1820; für Bayern: Deklaration vom 19. März 1807 und Edikt vom 26. Mai 1818; für Baden: Edikt vom 16. April 1819 und für Hessen-Darmstadt: Deklaration vom 1. August 1807 und Edikt vom 17. Februar 1820

regeln nur die Verhältnisse derjenigen Ständesherrn, welche Unterthanen jener Bundesstaaten sind, und wirken nicht über den territorialen Umfang des Staatsgebietes, für welches sie erlassen worden sind, hinaus. Die Grafen von Neu-Weiningen-Westerburg selbst aber waren als Ständesherrn nach der im Jahre 1804 vollzogenen Veräußerung von Engelthal unbestritten nur noch im (ehemaligen) Herzogthume Nassau begütert.

Wollte man übrigens dessenungeachtet die Gesetzgebung aller jener Bundesstaaten für anwendbar erachten, so würde solche doch der Rechtsbeständigkeit der Familienverträge unter den Kontrahenten nicht entgegenstehen, vielmehr höchstens deren Wirkung gegen Dritte beeinträchtigen.

Anlangend nun

1. den Vertrag von 1814, so verabreden hier die Kontrahenten, daß Graf Karl und dessen rechtmäßige Descendenz nach Abgang aller Grafen zu Alt- und Neu-Weiningen-Westerburg samt der männlichen und weiblichen Nachkommenschaft in die alsdann noch vorhandenen

Familiengüter und Gerechtfame ſuccedieren ſolle; es wird jedoch unbeschadet dieſes Succellionsrechtes der gräflich Leiningen-Westerburgiſchen Familie und den jedesmaligen regierenden Grafen geſtattet, über die Güter frei zu verfügen und dem Entſagenden für ſich und ſeine männlichen Nachkommen auf ewige Zeiten eine beſtimmte, jährlich zu zahlende Apanage zugeſichert. Dieſe Übereinkunft enthält einen von dem Grafen Karl zum voraus erklärten beſchränkten Verzicht auf die Geltendmachung des Rechtes zur eventuellen Succellion in die Neu-Leiningen'ſchen Fideikommißgüter nach Maßgabe des Hausgeſetzes vom 2. Dezember 1757; ſie erſcheint als Einräumung eines Vorrechtes bei der Nachfolge in das Stammgut zu Gunſten von Perſonen, welche theils erſt nach dem Ausſterben des bayeriſchen Zweiges des Hauſes Neu-Leiningen-Westerburg, theils, was die wirklichen Nachkommen des nassauiſchen Zweiges dieſer Linie und das Haus Alt-Leiningen-Westerburg betrifft, nach dem Sonderrechte des hohen Adels und den Hausgeſetzen entweder überhaupt nicht oder doch erſt nach dem gänzlichen Erlöſchen des Mannſtammes des Leiningen-Westerburgiſchen Geſamthauſes zur Succellion gelangt wären. In dieſer Entſagung auf erworbene Rechte — denn ein Fideikommißanwärter hat ein nach dem Willen des StifTERS bereits erworbenes, wenngleich nur bedingtes Recht auf die Fideikommißnachfolge — liegt eine Veräußerung im weiteren Sinne, wenn auch nicht des Fideikommißgutes ſelber, doch der agnatiſchen Rechte an demſelben. Es iſt daher nicht rechtsirrtümlich, wenn der Berufungsrichter die Grundſätze, welche bei der Veräußerung eines Familienfideikommißes im allgemeinen gelten, auch für den vorliegenden Fall rechtsähnlich zur Anwendung gebracht hat.

Gemeinrechtlich kann nun ein Agnat, welcher ſeine Einwilligung zur Veräußerung eines Fideikommißes gegeben hat, dieſe Veräußerung ſo wenig anfechten, als dieſe der veräußernde Fideikommißinhaber zu thun imſtande iſt. Daſſelbe gilt von dem Anwärter, welcher Alodialerbe des Veräußerers oder eines konſentierenden Anwärters geworden iſt. Es giebt keinen durchſchlagenden Grund, dem Erben, welcher nach den Geſetzen die Handlungen ſeines Erblassers zu vertreten hat, bei Familienfideikommißen ausnahmsweiſe das Revolutionsrecht aus dem Willen des FideikommißſtifTERS zu geſtatten. Was der Anwärter auf der einen Seite aus der Stiftung erwirbt, verliert er

auf der anderen Seite als Gesamtnachfolger des veräußernden oder in die Veräußerung konsentierenden Erblassers durch obligatorische Gebundenheit.

Vgl. Entsch. der D. A. G. zu Oldenburg und Kiel, sowie des Reichsgerichtes, III. Civilsenats, bei Seuffert, Archiv Bd. 6 Nr. 231, Bd. 7 Nr. 338, Bd. 37 Nr. 128.

Zu dem nämlichen Ergebnisse gelangt man, wenn man der Entscheidung die Vorschriften des Privatfürstenrechtes über Erbverzichte zu Grunde legt. Agnatische Erbverzichte auf die Nachfolge in Familienfideikomnisse sind in den ehemals reichsständischen Familien von jeher in Übung gewesen und niemals als ungütig behandelt worden. Zweifelhaft und bestritten war nur, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange solche Verzichte gegen die Nachkommen des Entsagenden wirkten, wenn sie, wie hier, zugleich für diese erklärt waren. Diese Frage ist nicht zum Austrage zu bringen. Denn im heutigen Rechte besteht wenigstens in Ansehung der Haftung der Nachkommen als Allodialerben für die Handlungen des Erblassers kein Unterschied zwischen einem Familienfideikomnisse des hohen und einem des niederen Adels. Die wesentlich dem öffentlichen Rechte angehörenden Rechtsgrundsätze, welche bei ehemals reichsständischen, jetzt souveränen Fürstenhäusern rücksichtlich der Nachfolge in die Landesregierung und in die mit dieser im Zusammenhange stehenden Haus- und Kronfideikomnisse in Geltung waren und sind,

vgl. Entsch. des R. G.'s in Civilf. Bd. 18 S. 204, Bd. 24 S. 194, können für die Succession in standesherrliche Stamm- und Fideikommissgüter nicht herangezogen werden, seitdem diese infolge der rheinischen Bundesakte vom 12. Juli 1806 Art. 27 Privateigentum der Mediatifirten geworden sind und privatrechtlichen Normen unterliegen.

Es steht außer Streit, daß der ursprüngliche Kläger die Erbschaft seines Vaters, des erst im Jahre 1865 verstorbenen Grafen Karl von Neu-Deiningen-Westerburg angetreten hat. Der Vertrag von 1814 präjudizierte mithin unter jedem Gesichtspunkte sowohl dem Successionsanspruche des Renunzianten, als demjenigen seines Sohnes und Erben. Dagegen würde dem Erbverzichte als bloßer Privatdisposition keine weitergehende Wirkung beizulegen sein, dieselbenamentlich nicht ohne weiteres dem nach dem Tode des Grafen Wil-

helm in den Prozeß eingetretenen Grafen Karl entgegengehalten werden können. Hierzu würde, wenn nicht der Beitritt des ursprünglichen Klägers zum Erbverzicht seines Vaters, doch mindestens der Nachweis erforderlich gewesen sein, daß der Reassument nach den Bestimmungen des bayerischen L.R. III. 1 §. 8 durch Erbschaftsantrittung Universalnachfolger seines verstorbenen Vaters geworden sei.

Daraus folgt indessen keineswegs, daß der Reassument nunmehr sein eigenes Successionsrecht nachträglich geltend zu machen befugt ist. Derselbe trat nur an die Stelle seines Vorgängers und mußte den Prozeß in der Lage aufnehmen, in welcher sich die Sache zur Zeit des Todes des Grafen Wilhelm befand. Durch dieses zufällige Ereignis erwuchsen dem Nachfolger in die Partierolle keine stärkeren prozessualischen Rechte, als dem Rechtsvorgänger selber zugestanden hatten. Insbesondere muß die Nachbringung eines anderen Klagegrundes — und hierauf kommt schließlich die Anfechtung des Vertrages von 1814 aus dem persönlichen Rechte des Reassumenten hinaus — nach §. 489 C.P.D. in zweiter Instanz sogar mit Einwilligung des Gegners für unstatthaft erachtet werden.

Raum der Bemerkung bedarf es, daß die Wirkung des Erbverzichts nicht durch Art. 14 Ziff. 2 der deutschen Bundesakte von 1815 beseitigt worden ist. Die dort rücksichtlich der Privatautonomie der Standesherrn getroffenen Bestimmungen hatten nur den Zweck, die während der Zeit des Rheinbundes gegen jenes Sonderrecht erlassenen Gesetze und Verordnungen außer Kraft zu setzen, nicht aber die durch Verträge der Beteiligten aufgelösten oder teilweise außer Wirksamkeit getretenen Familienfideikommiſſe der Mediatisirten wiederherzustellen.

Das angesprochene agnatische Successionsrecht ist indessen nicht bloß vertragsmäßig für die Erben, sondern auch

2. durch autonome Satzungen der dispositiveberechtigten und dispositionsfähigen Familienglieder des gräflichen Gesamthauses Leiningen-Westerburg mit Wirkung für und gegen alle Nachkommen des Grafen Karl rechtsgültig beschränkt worden. Zur Zeit des ehemaligen Deutschen Reiches stand das Recht der Autonomie der Gesamtfamilie und jeder einzelnen Linie eines reichsfürstlichen Hauses zu. Der Wille der hochadeligen Genossenschaft konnte sich in einem korporativen Beschlusse, in der Form eines Vertrages und in den

dazu geeigneten Fällen sogar durch eine einseitige Verfügung des Hauptes der Familie oder Linie äußern. Die Befugnis, in solcher Weise seine Güter- und Familienverhältnisse durch Akte der Hausgesetzgebung zu regeln, ist dem mediatisierten hohen Adel Deutschlands auch durch die rheinische Bundesakte nicht entzogen worden. Diese unterwarf zwar die ehemaligen Reichsstände der Souveränität der Rheinbundsfürsten, gewährleistete ihnen jedoch in Art. 27 alle bis dahin besessenen Herrschafts- und Feudalrechte, die nicht wesentlich zur Souveränität gehörten, und beließ ihnen die Domänen als Patrimonial- und Privateigentum. Unverkennbar ist damit zum Ausdruck gebracht worden, daß den Mediatisierten das Sonderrecht, ihre eigentümlichen Rechtsverhältnisse selbst zu ordnen, fernerhin verbleiben sollte. In einigen rheinischen Bundesstaaten hat man demnächst von diesen grundsätzlichen Bestimmungen Umgang genommen und das Recht der Privatautonomie der Standesherrn aufgehoben oder doch wesentlich eingeschränkt. Im Großherzogtum Berg betrat man aber den Weg der vertragsmäßigen Verständigung. In den Verhandlungen, welche dem Abschlusse der Übereinkunft zwischen der Regierung und den Grafen von Alt- und Neu-Leiningen-Westerburg über die Souveränitäts- und Patrimonialrechte vorausgingen, beanspruchte der Vertreter der Standesherrschaft, daß die Familienverträge des gräflichen Hauses, die darin festgesetzte Successionsordnung und Unveräußerlichkeit der Güter, sowie die Befugnis, dergleichen Verträge für die Zukunft auf die bisher rechtliche Art ohne Bestätigung zu errichten, aufrechterhalten und von dem Rechte der Gesetzgebung ausgenommen würden. Dem widersprach der Vertreter der Regierung. Man einigte sich schließlich dahin, den Streitpunkt vorerst unentschieden zu lassen und setzte in Art. VIII der Konvention vom 8. Mai 1807 fest:

„Daß die Grafen von Leiningen zur privilegierten Klasse des hohen Adels gehören, und daß die ihnen zukommenden Privilegien und Vorzüge entweder durch eine besondere Deklaration oder durch die konstitutiven Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes des Großherzogtumes Berg bestimmt werden sollten.“

Vgl. Winkopp, Rheinischer Bund Bd. 10 S. 16—59. S. 193 flg.

Bis zur Auflösung des Rheinbundes ist die in Aussicht gestellte Deklaration über die standesherrlichen Verhältnisse im Großherzogtum Berg nicht erlassen worden. Ob aber der mit dem 1. Januar

1810 dort eingeführte Code Napoléon in Verbindung mit der Publikationsverordnung vom 12. November 1809 nach allgemeinen Grundsätzen über die Auslegung von Gesetzen oder nach dem besonderen Inhalte des neuen Landesrechtes das standesherrliche Autonomierecht außer Anwendung gesetzt hat, ist nicht weiter zu erörtern. Denn selbst wenn dies angenommen werden müßte, so ist durch das schon erwähnte Nassau-Dransische Edikt vom 20. Dezember 1813 vom 1. Januar 1814 ab die französische Gesetzgebung im Gebiete der Standesherrschaft Leiningen-Westerburg beseitigt, und es sind an deren Stelle alle „Gesetze, Verordnungen, Regulative und Gewohnheiten, welche vor dem 31. Juli 1806 gesetzliches Ansehen hatten, in die vorige Würde zurückgerufen“ worden. Damit traten auch die Normen des Privatfürstenrechtes und der Autonomie des gräflichen Hauses Leiningen als Rechtsquelle wieder in Kraft. Der Art. 14 der deutschen Bundesakte endlich hat die Autonomie der Standesherrn, wenn nicht erweitert, doch in seinem zur Reichszeit bestandenen Umfange wiederhergestellt und den Mediatisirten ausdrücklich die Befugnis zur Erlassung neuer Hausgesetze garantiert.

Bei diesem Stande der Gesetzgebung erscheint sowohl der Vertrag von 1814, als das von dem Grafen August von Neu-Leiningen-Westerburg unterm 1. Mai 1819 errichtete und am 11. Juli 1823 landesherrlich bestätigte Familienstatut als autonomische, alle Nachkommen des Grafen Karl bindende Beliebung. Der Rechtsbestand beider Akte kann mit Erfolg nicht angefochten werden.

Zunächst ist die Übereinkunft vom 10./30. November 1814 ein Vergleich, kraft dessen Graf Karl als damaliger alleiniger Repräsentant des bayerischen Zweiges der gräflichen Linie Neu-Leiningen-Westerburg über seine Ansprüche an das gesamte, dieser Linie gehörige Fideikommissvermögen zu Gunsten des mitkontrahierenden Grafen August in seiner Eigenschaft als Vertreters des nassauischen Zweiges dieser Linie und zugleich als Fideikommissbesizers verfügte. Graf Karl stammte aus unebenbürtiger Ehe, und Graf August hatte ihm nach der thatsächlichen Feststellung der Vorinstanzen das Recht zum Bezuge der Apanage und zur eventuellen Nachfolge in das Leiningensche Hausvermögen in Gemäßheit der bestehenden Hausgesetze bestritten. Zur Erledigung der hierdurch hervorgerufenen Zwistigkeiten einigten sich die Parteien dahin, daß Graf Karl und seine Nachkommen in

Ansehung der Nachfolge in das Familienfideikomnißvermögen hinter die übrigen Grafen von Neu- und Alt-Leiningen-Westerburg sowie deren Descendenz zurücktreten und als Abfindung bis zum Eintritte des Successionsfalles die ihnen zugesicherte Apanage nach Vorschrift der früheren Hausgesetze beziehen sollten. Diese Bestimmungen gingen nicht über den Kreis der autonomen Befugnisse hinaus, welche den Vertretern der beiden Zweige des gräflichen Hauses Neu-Leiningen-Westerburg zustanden, und entsprachen nach Annahme der Vorinstanzen den berechtigten Interessen der Beteiligten. Auch läßt sich gegen ihre formelle Gültigkeit kein begründetes Bedenken erheben. Die dispositivefähigen Agnaten des Gesamthauses Leiningen-Westerburg haben, wie die Vorinstanzen thatsächlich feststellen, dem Vergleiche theils ausdrücklich, theils durch schlüssige Handlungen zugestimmt, die noch nicht selbständigen Descendenten jener Agnaten sind, da sie nur Rechte durch den Vergleich erlangten, von dem Grafen August als Familienhaupte und durch ihre Väter vertreten worden. Es liegt also der Fall, daß zwei einzelne Familienglieder über das Fideikomnißvermögen des gräflichen Hauses in Widerspruch mit den älteren Hausgesetzen zum Nachtheile ihrer Nachkommen verfügt hätten, nicht vor. Die Bestellung eines Kurators für die noch nicht geborenen Söhne des Grafen Karl würde eine leere Formalität gewesen sein. Denn die Notwendigkeit, Rätlichkeit oder Zweckmäßigkeit des Erbverzichtes konnte doch nur nach dem Zeitpunkte seines Abschlusses, den damals obwaltenden Umständen, beurteilt werden, während sich zum voraus nicht übersehen ließ, wie sich die Verhältnisse in der Zukunft gestalten würden.

Vgl. zu dem Seitherigen: Erf. des Oberappellationsgerichtes zu Darmstadt von 1828 und 1848 im Archive für prakt. Rechtswissenschaft Bd. 8 S. 154 flg.; Kapf, Merkwürdige Civilrechtssprüche 10 S. 1 flg.; Emminghaus, Pandekten des sächsischen Rechtes S. 172 Nr. 266.

Einer landesherrlichen Bestätigung unterlag der Vergleich nicht. Zur Reichszeit war eine Kaiserliche Konfirmation der Familienverträge und statutarischen Anordnungen reichsständischer Häuser nach dem Herkommen und der Wahlkapitulation von 1711 Art. 1 §. 9 und Art. 11 §. 2 nur in bestimmten Fällen vorgeschrieben;

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 18 S. 202;



überdies würde, ſelbſt wenn ſolche allgemein erfordert worden wäre, dieſes Kaiſerliche Reſervatrecht nach der Mediatiſierung der ehemaligen Reichsſtände nicht ohne weiteres auf die Souveräne der einzelnen Rheinbundsſtaaten übergegangen ſein.

Graf Auguſt war demzufolge nicht gehindert, durch das Familienſtatut vom 1. Mai 1819 über die Fideikommiſſgüter des gräflichen Hauſes Neu-Leiningen-Weſterburg einschließlich der Rhein-zollrente, unbeschadet der dem Grafen Karl und beſſen Nachkommenſchaft in der Vertragsurkunde vom 10./30. November 1814 eingeräumten, gegenwärtigen und zukünftigen Rechte zu verfügen. Daß er dieſe Rechte wirklich vorbehielt, geht aus Art. 11 des Statutes hervor. Daſſelbe enthielt aber weiter, für ſich allein betrachtet, eine rechtsgültige autonome Diſpoſition des Grafen Auguſt über die Güter und Gerechtfame ſeines Hauſes. Inſofern kommt der Erbverzicht des Grafen Karl von 1814 in Verbindung mit den ſpäteren Anerkenntniſſen deſſelben vom 14. Juli 1820 und 1. März 1823 als Einwilligung zur Errichtung jenes Hauſegeſetzes in Betracht. Daß die übrigen zur damaligen Zeit lebenden, volljährigen Agnaten des Hauſes ausdrücklich und durch konkludente Handlungen gleichfalls zugeſtimmt haben, wird von den Vorinſtanzen ohne Rechtsirrtum feſtgeſtellt. Die Gültigkeit des Statutes richtet ſich nach dem Zeitpunkt ſeines Erlasses. Es iſt deſhalb unerheblich, daß, als unterm 21. Juli 1823 die landesherrliche Beſtätigung erfolgte, der älteſte Sohn des Grafen Karl (Graf Auguſt Georg, geboren im November 1821, geſtorben im Dezember 1825) am Leben war. In ſeinen einzelnen Beſtimmungen nimmt das Statut im Eingange auf den unter der früheren deutſchen Reichsverfaſſung am 19. November 1804 zur Erhaltung der Familiengüter errichteten Vertrag zwiſchen den Grafen und Gebrüdern Karl, Auguſt und Chriſtian L. Alexander von Neu-Leiningen-Weſterburg, nassauischen Zweiges, und die inzwiſchen eingetretenen ſtaatsrechtlichen Veränderungen Bezug, erwähnt, daß die beſtehende Suceſſionsordnung und die Befugniſſe des Stammgutsbeſizers eine neue Regelung erheiſchen und weiſt zur Rechtfertigung der getroffenen Diſpoſitionen auf die beigebrachten Konſensurkunden der Agnaten hin. Es wird ſodann verordnet, daß in ſämtliche Familiengüter *ic* nach den Grundſätzen der deutſchen Stammguterbfolge nach Primogeniturrecht ſuccebiert, dem Mannesſtamme der Vorzug

vor der weiblichen Descendenz zustehen, nach des Stifters kinderlosem Ableben das Hausvermögen auf dessen Neffen, den Grafen Christian Franz Seraphin und dessen Descendenz, eventuell auf des Stifters Nichte, die Gräfin Franziska Seraphine übergehen und von dieser der Linie Alt-Leiningen-Westerburg anheimfallen solle. Endlich wird die Unveräußerlichkeit der Fideikommissobjekte verfügt, eine Kapitalaufnahme nur mit Einwilligung der volljährigen Descendenten nach vorgängiger richterlicher Sachuntersuchung gestattet, auch Vorsorge wegen Auszahlung der Apanagen, der Deputate und des Wittumes getroffen.

Der Berufungsrichter erblickt in diesen Bestimmungen eine Aufhebung des im Grünstädter Vertrage vom 2. Dezember 1757 errichteten Familienfideikommisses und ist der Ansicht, daß, selbst abgesehen von den Vorschriften des Privatfürstenrechtes, die Auflösung eines Fideikommisses mit Zustimmung sämtlicher lebenden Agnaten nach gemeinem Rechte in Weichhalt der neueren Partikulargesetze und des Herkommens sowie mit Rücksicht auf die praktischen Unzuträglichkeiten, welche die Unabänderlichkeit der ursprünglichen Fideikommissstiftung notwendig nach sich ziehe, statthaft erscheine. Hiergegen wendet sich die Revision mit der Ausführung, daß das Statut von 1819 keine Aufhebung der älteren Hausgesetze, sondern nur eine Änderung der Successionsordnung bezweckt und eingeführt habe, daß die Frage der Zulässigkeit einer solchen Modifikation nach Privatfürstenrecht zu entscheiden sei, daß hierbei Zweckmäßigkeitsgründe überhaupt nicht eingreifen könnten, eine Änderung standesherrlicher statutarischer Anordnungen aber ihre unübersteigliche Grenze in den ausdrücklichen Dispositionen des Stifters finden müßten. Es ist anzuerkennen, daß das Statut gerade so wenig eine Aufhebung des Grünstädter Vertrages von 1757 enthält, wie der Vergleich von 1814 dem bayerischen Zweige des gräflichen Hauses Neu-Leiningen-Westerburg die fideikommissarischen Rechte aus den älteren Hausverträgen ganz und für immer entzogen hat. Die Rechtsstellung der Nachkommen des Grafen Karl ist nach dem Familienstatute sogar noch eine viel günstigere, als sie nach dem Inhalte des Erbverzichtes war, insofern dort der dem Grafen August und dessen Nachkommen im Vertrage von 1814 eingeräumten freien Veräußerungsbefugnis eine an den aus Veranlassung des Verkaufes der Abtei Engelthal errichteten Familienvertrag vom 19. November 1804 sich anschließende

festen Schranke gesetzt wird. Auch leidet nicht das gemeine deutsche Privatrecht, sondern das Privatfürstenrecht Anwendung, weshalb alle auf ersteres sich beziehenden Erörterungen des Berufungsurtheiles auf sich beruhen bleiben können. Endlich kommt es überall nicht auf Zweckmäßigkeitsgründe, sondern darauf an, ob Gesetz, Gewohnheitsrecht und Familienobservanz die autonomische Beliebung des Grafen August gestatteteten. Eine materielle Beschwerde ist indessen dem Revisionskläger durch die vorderrichterlichen Entscheidungsgründe nicht zugefügt worden. Denn der Berufungsrichter erwägt, daß dasjenige, was das Landgericht auf Grund der deutschen Bundesakte und der autonomischen Berechtigung des hohen Adels in Bezug auf die streitige Frage angenommen habe, auch für das gemeine Recht zutrefte, billigt also die Gründe des ersten Richters, der sich ganz auf den von der Revision selber als den richtigen bezeichneten Standpunkt gestellt hatte.

Nicht gerechtfertigt ist aber die Klage der Verletzung der Grundsätze des Privatfürstenrechtes. Nach einem allgemeinen deutschen, für die ehemaligen reichsständischen, jetzt souveränen Fürstenhäuser und standesherrlichen Geschlechter geltenden Gewohnheitsrechte können Änderungen bestehender Familienverträge und fideikommissarischer Anordnungen mit Einwilligung sämtlicher, zur gegebenen Zeit lebender und dispositionsfähiger Agnaten von dem Familienhaupte vorgenommen werden. Die Befugnis zu solchen Änderungen fließt unmittelbar aus dem Sonderrechte der Autonomie, das die hochadelige Familie über den Kreis der allgemeinen Staatsgesetze hinaushebt. Weder nach früherem Reichsrechte, noch nach neuem öffentlichen und Privatrechte durften und dürfen freilich die neuen Rechtsätze oder Rechtsakte, welche vermöge jenes Standesprivilegiums ins Leben gerufen werden sollen, gegen die Reichs- und Staatsverfassung oder gegen absolut verbietende Gesetze verstoßen und die Rechte Dritter gefährden. Auch mag wohl eine rein willkürliche, gewisse an sich successionsfähige Nachkommen ganz und für immer ohne irgend welche Entschädigung von der Nachfolge in Familienfideikommissen ausschließende, agnatische Disposition nicht aufrechterhalten werden können. Innerhalb dieser, im Fragefalle eingehaltenen Grenzen aber sind Abweichungen von gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich festgestellten Normen sowohl, wie von den Satzungen des Fideikommissstifters unbedenklich zuzulassen. Der Satz, daß durch den Willen der Vor-

fahren die autonomiſchen Befugniſſe der nachfolgenden Geſchlechter bei hochadeligen Familien nicht für alle Zeiten ausgeſchloſſen werden können, hat, ſo oft er auch in der Theorie bekämpft worden iſt, in der Praxis der oberſten Verwaltungsbehörden und Gerichte der deutſchen Bundesſtaaten faſt ausnahmslos Eingang gefunden. Zutreffend bemerkt ſchon Gönner (Jurisprudenz der Deutſchen (1810) Bd. 1 Abh. 5 S. 126 flg.) unter Bezugnahme auf eine Reihe von Autoritäten: „daß, wenn das Recht der Nachgeborenen bei Stamm- und Fideikommiſſgütern des hohen Adels für ewige Zeiten unabänderlich gegründet wäre, ebenſowenig die bei der erſten Erwerbung geltende Succellionsart verändert, in keinem reichsſtändiſchen Hauſe die Primogeniturordnung eingeführt, der weibliche Stamm ausgeſchloſſen, die Abfindung der Sekundogenitur anders geregelt werden könnte, daß aber kaum ein deutſches fürſtliches Hauſ zu finden ſei, in welchem nicht derartige Veränderungen mit agnatiſchem Konſenſe vollzogen worden ſeien.“ Vollends ſeit Erlaß der deutſchen Bundesakte ſind notoriſch in beinahe allen deutſchen Staaten unter landesherrlicher Beſtätigung und Veröffentlichung durch die Regierungsblätter bei einer großen Anzahl ſtandesherrlicher Familien zum Teil weſentliche Abänderungen älterer Hausgeſetze und Succellionsordnungen in Kraft getreten, ohne daß deren Verbindlichkeit für die Nachkommen jemals in Zweifel gezogen worden wäre.

Vgl. hierzu: Vang, Württembergiſches Sachenrecht Bd. 2 S. 101. 122 und die dort Angeführten; Seuffert und Glück, Blätter für Rechtsanwendung in Bayern Bd. 40 S. 521 flg.; Jöpl, Staatsrecht Bd. 2 §. 313.

Auch das Reichsgericht hat ſich in den Entſch. in Civilſ. Bd. 18 S. 216 grundsätzlich für die Zuläſſigkeit derartiger Änderungen ausgeſprochen. Wenn jedoch dort hinzugefügt wird, daß ſpättere autonome Satzungen nicht ausdrücklichen Anordnungen des Fideikommiſſiſtifiers widerſprechen dürften, ſo kann dieſe — übrigens nur gelegentliche — Bemerkung nur in dem oben hervorgehobenen Sinne, nicht aber dahin verſtanden werden, daß jede geſetzliche oder gewohnheitsrechtliche Beſtimmung des Privatfürſtenrechtes, welche bei Anordnung eines Fideikommiſſes mit ausdrücklichen Worten in die Stiftungsurkunde aufgenommen wurde, dadurch die Bedeutung einer unabänderlichen Vorſchrift gewinne. Hierzu tritt die Familien-

observanz im gräflichen Hause Leiningen. Dieses hochadelige Geschlecht hat von dem ihm zustehenden Rechte der Autonomie seit Jahrhunderten einen umfassenden Gebrauch gemacht. Im Thatbestande und bei Moser (Familienstaatsrecht der deutschen Reichsstände Bd. 1 cap. 1 §. 23, cap. 2 §. 79, Bd. 2 cap. 18 §. 93, insbes. I. 215 und II. 1009 flg.), Rohler (Privatfürstenrecht S. 346) und Heffter (Sonderrechte der souveränen u. Häuser S. 362 flg.) wird eine ganze Reihe hierher gehöriger Fälle aufgeführt, in denen auf Successionsrechte Verzicht geleistet, die Successionsordnung geändert, Bestimmung über Mißheirat getroffen, die Befugnis zur Veräußerung von Fideikommißobjekten verschiedenartig gestaltet, das Recht zum Bezuge der Apanage und dergleichen mehr neu geregelt worden ist. Von Gewicht sind auch der schon oben erwähnte Vertrag vom 19. November 1804 und die Verträge vom 7. und 15. Mai 1808, inhaltlich deren Graf August nach stattgehabtem Verzicht seines Bruders, des Grafen Ferdinand Karl, auf die Regierung, in die Herrschaft Westerburg-Schadeck nebst den auswärts gelegenen Familiengütern und Gerechtsamen succedirte. Es ist nicht einzusehen, weshalb nach diesen Vorgängen gerade bei dem Familienstatute vom 1. Mai 1819 das Autonomierecht versagen und eine Ausnahme hinsichtlich der Gültigkeit der Disposition gemacht werden soll.

Gegen eine derartige besondere Behandlung spricht endlich der Umstand, daß das im ehemaligen Herzogthume Nassau in Übung gewesene partikuläre Privatfürstenrecht die Möglichkeit der Auflösung und Änderung landesherrlicher und standesherrlicher Familienfideikommiße mit Einwilligung aller lebender Agnaten nach dem Zeugnisse von Bertram (Nassauisches Privatrecht §. 2206) anerkannt hat.“